

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 31/10 B

L 31 R 1718/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 16 RA 8222/95 WO5 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. Mai 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.5.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg eine Verpflichtung der Beklagten, die vom Kläger in der Zeit vom 6.8.1982 bis 3.7.1989 in seiner Tätigkeit als Stellvertreter des Ministers für Schwermaschinenbau und Anlagenbau in der ehemaligen DDR erzielten Entgelte ohne das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung einer niedrigeren als der regelmäßigen Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 6 Abs 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) festzustellen, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Rechtsprechungsabweichungen und Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,
 1. "wie § 6 Abs. 2 Nr. 4 AAÜG auszulegen ist" und



2. "ob § 6 Abs. 2 AAÜG ... verfassungswidrig ist".

- 7 Es ist schon fraglich, ob der Kläger damit jeweils eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (§ 162 SGG) gestellt hat, die der Senat mit "Ja" oder "Nein" beantworten könnte (*vgl. Senatsbeschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B; BSG, Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Er hat es jedenfalls versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen darzutun.
- 8 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 314*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG bzw das BVerfG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 9 Hieran fehlt es. Der Kläger behauptet noch nicht einmal, dass die von ihm aufgeworfenen Fragen bisher höchstrichterlich nicht entschieden seien. Hierzu hätte umso mehr Anlass bestanden, als das BVerfG die auch den angefochtenen Bescheiden zugrunde liegende Vorschrift des § 6 Abs 2 Nr 4 AAÜG (*idF des Ersten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes - 1. AAÜG-ÄndG - vom 21.6.2005, BGBl I 1672*) vor Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist am 16.9.2010 als mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt hat (*vgl. BGBl I 2010, 1157*).
- 10 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Dar-



legungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstgerichtlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 11 Der Kläger macht zum einen geltend, das Berufungsgericht weiche von dem Urteil des BSG vom 20.12.2001 - B 4 RA 6/01 R - (*SozR 3-8570 § 8 Nr 7*) ab. Mit diesem Vorbringen ist keine Divergenz aufgezeigt. Zum einen wird nicht dargelegt, ob die zitierte Rechtsprechung, die zu § 8 Abs 1 AAÜG (*idF des AAÜG vom 25.7.1991, BGBl I 1606*) ergangen ist, auf den danach zeitlich mehrfach geänderten § 8 Abs 1 AAÜG (*vgl Änderungen durch Gesetze vom 24.6.1993, BGBl I 1038; vom 23.6.1994, BGBl I 1311 und vom 11.11.1996, BGBl I 1674*) übertragbar ist. Zum anderen wird nicht aufgezeigt, welchen abweichenden eigenen Rechtssatz das LSG aufgestellt haben sollte.
- 12 Soweit der Kläger darüber hinaus eine Abweichung des Berufungsurteils von der Entscheidung des BSG vom 23.8.2007 - B 4 RS 7/06 R - rügt, ist eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ebenfalls nicht ordnungsgemäß dargetan. Der Kläger trägt vor, der 4. Senat des BSG habe in der genannten Entscheidung die Änderung seiner bisherigen Entscheidungspraxis angekündigt und ausgeführt, dass zur Gewährung eines möglichst zügigen und umfassenden gerichtlichen Rechtsschutzes die gesonderten Verfahren gegen den Rentenversicherungsträger und Versorgungsträger ab 1.1.2008 zwingend zusammengeführt werden sollten. Diesen Vorgaben habe sich das LSG widersetzt. Mit diesem Vortrag hat der Kläger bereits nicht dargelegt, warum der angeführte Rechtssatz für die Entscheidung des BSG tragend gewesen sein sollte, obwohl er selbst ausführt, dass es sich um die Ankündigung einer künftigen Rechtsprechung gehandelt habe.
- 13 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 14 Soweit der Kläger in mehrfacher Hinsicht einen Verstoß gegen § 103 SGG rügt, ist ein Verfahrensmangel schon deswegen nicht ordnungsgemäß bezeichnet, weil der Kläger keinen ohne weiteres auffindbaren, im Berufungsverfahren gestellten Beweisantrag im hier maßgeblichen Sinn der ZPO aufzeigt.
- 15 Des Weiteren rügt der Kläger sinngemäß eine Verletzung des § 113 Abs 1 SGG, nach dem das Gericht mehrere bei ihm anhängige Rechtsstreitigkeiten derselben Beteiligten oder verschiedener Beteiligter zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden kann, wenn die Ansprüche, die den Gegenstand dieser Rechtsstreitigkeiten bilden, im Zusammenhang stehen oder von vornherein in einer Klage hätten geltend gemacht werden können. Eine Verletzung dieser Norm ist nicht schlüssig bezeichnet. Der Kläger behauptet noch nicht einmal, dass er neben dem dem Beschwerdeverfahren zu Grunde liegenden Rechtsstreit auch ein gegen den Rentenversicherungsträger gerichtetes Verfahren beim LSG geführt habe.
- 16 Mit seinem übrigen Vorbringen rügt der Kläger die Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils in der Sache. Hierauf kann indes eine Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

